

## BaFin: Erleichterungen für kleine Institute beim Risikomanagement

Die BaFin hat eine Allgemeinverfügung mit *Erleichterungen beim Risikomanagement* für kleine, risikoarme Institute veröffentlicht.

Die Erleichterungen betreffen die MaRisk und sollen die Fehlinterpretationen bei der Anwendung aufsichtlicher Vorgaben korrigieren und den Proportionalitätsgedanken stärken.

Die Allgemeinverfügung adressiert insbesondere folgende Punkte:

- Risikoinventur und Behandlung unwesentlicher Risiken (AT 2.2 und AT 4.1 MaRisk)
- Einfachere Methoden bei der Berechnung der Risikotragfähigkeit (AT 4.1 MaRisk)
- Stresstests (AT 4.3.3 MaRisk)
- Vereinbarkeiten im Beauftragtenwesen (insb. nach AT 4 und AT 9 MaRisk)
- Entlastung bei Auslagerungsmanagement und Dienstleistersteuerung (AT 9 MaRisk)
- Erleichterungen im nicht-risikorelevanten Kreditgeschäft (BTO 1.2.1 Tz. 1 MaRisk)
- Verzicht auf das jährliche Marktschwankungskonzept zur Überwachung der Immobilienpreisentwicklung (BTO 1.2.2 MaRisk)
- Berichtswesen: Inhalt und Turnus der Berichte (BT 3.2 MaRisk)
- Kein gesonderter Bericht zu Sanierungsplanindikatoren erforderlich.